

Zuständiges Dezernat/Amt: Büro des Landrates

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss 11.09.2012
 Kreistag 19.09.2012

Inhalt:

3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Dietmar Schulze

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	11.09.2012						
Kreistag	19.09.2012						

Begründung:

Der Landrat hat in der Sitzung des Kreistages am 20.06.2012 mit Berichtsvorlage DS-Nr.: 59/2012 eine Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark angekündigt mit dem Ziel, in der darauf folgenden Sitzung des Kreistages am 19.09.2012 eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit vorliegender 3. Änderungsordnung – Geschäftsordnung soll die bisher unter § 9 (Drucksachen) Absatz 5 der Geschäftsordnung eingefügte Formulierung „(Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage)“ gestrichen werden sowie der Wegfall der „Anlage – Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ erfolgen, da gemäß § 9 Abs. 5 GeschO der Landrat die Form für Beschluss- und Berichtsvorlagen vorgibt und somit kein diesbezüglicher Regelungsbedarf über die Geschäftsordnung besteht.

Des Weiteren soll wegen der geplanten Einführung des Ratsinformationssystems (RIS) in der Kreisverwaltung Uckermark und dem damit verbundenen elektronischen Versand der Unterlagen für den Kreistag und die Ausschüsse an Abgeordnete des Kreistages der § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung gleich mit geändert werden. So soll zukünftig nicht mehr ausschließlich die Schriftform für Einladungen zur Einberufung des Kreistages oder seiner Ausschüsse vorgeschrieben sein. Dem entsprechend soll die Frist zur Einberufung der Sitzung als gewahrt gelten, *wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.*

Anlage 1:

3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Anlage 2:

Vergleich der bisher geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) in der Fassung der 2. Änderung – Geschäftsordnung vom 8.12.2011 gegenüber den Änderungen der 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) – Synopse

3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark

(3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (Einberufung des Kreistages) Absatz 1 der Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.“

Artikel 2

In § 9 (Drucksachen) Absatz 5 Satz 2 der Geschäftsordnung wird die Formulierung „(Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage)“ gestrichen.

Artikel 3

Die der Geschäftsordnung beigefügte Anlage „Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ entfällt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat

Anlage 2

Vergleich der bisher geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) in der Fassung der 2. Änderung – Geschäftsordnung vom 8.12.2011 gegenüber den Änderungen der 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) – Synopse

- Alle Änderungen sind fett und kursiv gedruckt. -

<p>Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)</p> <p><i>(In der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (2. Änderung - Geschäftsordnung) vom 8.12.2011)</i></p>	<p>3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark</p> <p>(3. Änderungsordnung – Geschäftsordnung)</p>
<p>§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.</p>
<p>§ 9 Drucksachen</p> <p>(5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen – siehe Anlage).</p>	<p>§ 9 Drucksachen</p> <p>(5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.</p>
<p>Anlage Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)</p>	<p>- entfällt -</p>